

Wichtige Mitteilung an die Bezüger von Carnets de Passages

Zur Kenntnis an alle Carnets-Bezüger

Unsachgemäss behandelte Carnets verursachen Ihnen und uns vermehrte Umtriebe und Kosten.

Das hat zur Folge, dass wir für solche Carnets künftig höhere Kosten verrechnen müssen; auch haften Carnetsbesitzer bei unsachgemässer Behandlung für den entstandenen Schaden.

Beachten Sie deshalb die folgenden Informationen:

Carnet / Aufgabe und Zweck

Das Carnet ist ein offizielles Zolldokument. Es wird abgegeben, damit Fahrzeuge, welche im Heimatland nicht immatrikuliert sind, auch kostenlos temporär ins Ausland mitgenommen werden können. Normalerweise muss für ein Fahrzeug, welches nicht immatrikuliert ist und mit welchem man ins Ausland reisen will, Zoll und Mehrwertsteuer entrichtet werden. Mit dem Carnet ist dies nicht nötig; denn unser Verband leistet gegenüber dem Zoll für die Mitglieder eine Bürgschaft.

Wie müssen Carnets behandelt werden?

Da es sich beim Carnet um ein Zolldokument handelt, ist es wie ein Wertpapier zu behandeln. Bei einer unsachgemässen Behandlung oder bei Verlust können hohe Kosten für Zoll und Mehrwertsteuer entstehen, welche der Carnet-Bezüger bezahlen muss.

Wer kann Carnets bei uns beziehen?

Jedes SAM-Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag bezahlt hat, kann bei uns Carnets beziehen. Dazu muss das vollständig ausgefüllte, unterzeichnete Gesuchsformular im Doppel und zusammen mit der Postquittung des einbezahlten Carnets-Tarifs eingereicht werden. Das Carnet wird nur auf den Namen von Verbandsmitgliedern ausgestellt.

Was kann geschehen, wenn Carnets unsachgemäss behandelt werden oder verloren gehen?

Wenn das Carnet unsachgemäss behandelt wird, d.h. wenn es beim Grenzübertritt nicht richtig abgestempelt wird oder das Carnet verloren geht, erfolgt eine offizielle Zollreklamation. Bei der Zollreklamation werden dem ausstellenden Verband die Kosten (Zölle, Mehrwertsteuer und Zollkosten) in Rechnung gestellt. Dieser wiederum muss die Kosten bei seinem Mitglied einfordern.

Wie können Sie Nachzahlungen für Zoll und Mehrwertsteuer vermeiden?

Nachzahlungen für Zoll und Mehrwertsteuer können vermieden werden, indem Sie das Carnet jeweils bei jeder Aus- und Einfuhr ordnungsgemäss beim Zollamt abstempeln lassen. Nach der letzten Rückkehr in die Schweiz, und vor Rückgabe des Carnets an uns, muss das Schlussblatt „CERTIFICAT DE PRESENCE“ ordnungsgemäss im dafür vorgesehenen Feld von einer amtlichen Stelle (Zoll oder ev. Polizei) abgestempelt werden. Damit wird bestätigt, dass das Fahrzeug nach dem letzten Auslandsaufenthalt wieder in der Schweiz ist. Anschliessend muss das Carnet sofort dem SAM retourniert werden.

Für Zoll und Polizei

Das Schlussblatt CERTIFICAT DE PRESENCE

Es ist sehr wichtig, dass das **Spezialblatt „CERTIFICAT DE PRESENCE“ (letzte weisse Seite)** im dafür vorgesehenen Feld sofort nach Ablauf oder wenn das letzte Carnet-Blatt gestempelt ist, **durch eine offizielle Stelle abgestempelt** wird. Bei diesem Blatt handelt es sich um eine Standortbescheinigung. Die amtliche Stelle (Zoll, allenfalls die Polizei) kontrolliert, ob die Angaben im Carnet mit dem dort vorzuweisenden Fahrzeug übereinstimmen. Stimmen die Angaben überein, so muss die zuständige Stelle dieses Blatt ausfüllen und mit der Unterschrift, Datum und dem Stempel die Angaben bestätigen.

Das so vollständige Carnet-Heft ist sofort dem SAM zuzusenden. Carnetsbesitzer, welche sich nicht an diese Anforderungen halten, können beim SAM keine Carnets mehr beziehen.

Juli 2012

Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM), Zentralverwaltung, Firststrasse 15, CH-8835 Feusisberg, Tel. 044 787 61 30, Fax 044 787 61 31